

# SATZUNG DES

## 1. SHOTOKAN KARATE CLUB Frankenthal e. V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**1. Shotokan Karate Club Frankenthal e.V.**" (abgekürzt 1. ShKC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Deutschen Karate Verband e.V. an.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate, anderer Budo-Sportarten oder sonstige gesundheitsfördernde Maßnahmen. Der Satzungszweck wird in erster Linie durch das Abhalten von Training und der Teilnahme des Vereins an Meisterschaften und Turnieren, auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene, verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den übergeordneten Landesverband Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein passive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Dem gesetzlichen Vertreter ist bei der Antragstellung, gegen Quittung, die gültige Satzung des Vereins auszuhändigen.

Der Aufnahmeantrag für das/die Kind/er bzw. den/die Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, daß diese Vereinsmitglieder, im Rahmen der Satzung des Vereins, an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen über-

nehmen können.

(Nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen sowie Funktionen übernehmen.)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu respektieren und auszuführen.

Zu Ehrenmitglieder, mit allen Rechten ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden.

Der Beschluß muß einstimmig erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein, beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.

Bei der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein, ist ihm eine Satzung nach dem neuesten Stand auszuhändigen.

Das Mitglied hat den Empfang zu quittieren.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem/der Antragsteller/in schriftlich, mit Angabe des Grundes, innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.

Er/Sie hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung in der nächsten Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können nicht einem Anderen übertragen werden.

Pokale jeglicher Art, die bei Meisterschaften im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb gewonnen werden, sind Eigentum des Vereins.

#### **§ 4 Austritt**

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Nach der Kündigung beträgt die Kündigungsfrist noch drei Monate. Danach erlischt die Mitgliedschaft.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein, ebenso die Vereinsstrafgewalt.

Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

#### **§ 5 Ausschluß**

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluß mitzuteilen.

Der Ausschluß kann ausgesprochen werden wenn:

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Gesamtvorstand auf Antrag die Beitragszahlung stunden, ermäßigen oder sogar aufheben)
2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, daß eine Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt
4. das Mitglied sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Das Mitglied muß vor der Beschlußfassung über seinen Ausschluß Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der/Die Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, gegen seinen Ausschluß Einspruch erheben.

Der Einspruch muß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim 1.Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden.

Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den 1.Vorsitzenden des Vereins.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann jedoch anordnen, daß die Mitgliedschaftsrechte vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Jahreshauptversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.
3. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.
4. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu leisten.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und ferner Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Karateverein übertreten.
7. Der Gesamtvorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
2. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden.
3. Die sportliche Führung der Kinder und Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr) obliegt dem/der Sportdirektor/in oder dem/der Sportwart/in. Über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel, entscheidet der Gesamtvorstand im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung des Vereins. Der/die Sportdirektor/in oder der/die Jugendwart/in vertreten die sonstigen Belange der Jugend im Gesamtvorstand. Alles nähere kann eine Jugendordnung regeln.
4. Die weiblichen Mitglieder wählen auf Antrag eine Frauenwartin, die deren Interessen im Gesamtvorstand wahrnimmt.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnung des Vereins
3. Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnung der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karate Verbandes
5. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen die der Verein, die oben genannten Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit.  
Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen diese Verbände angehören.

## § 9 Organisation des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand (gemäß § 26 BGB)

2. Der Gesamtvorstand soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. der/die 1. Vorsitzende
2. der/die 2. Vorsitzende
3. der/die Schriftführer/in

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt, und führen den Verein geschäftlich in allen Belangen uneingeschränkt, und repräsentativ nach außen.

Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstandes (gem. § 26 BGB) nur bei Verhinderung des /der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben und entsprechend tätig werden.

4. Alle Ämter im Gesamtvorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes mit einer Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung.

Wenn er/sie verhindert ist, vertritt ihn der/die 2. Vorsitzende.

Vorschläge der Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung müssen von ihm/ihr in diese aufgenommen werden.

Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung, vor Eintritt in die Tagesordnung, eingebracht werden.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im halben Jahr zu einer Sitzung zusammen.

Zu dieser Sitzung soll der/die 1. Vorsitzende eine Woche vorher einladen.

Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

5. Zur Zuständigkeit des gesamten Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung eines Haushaltsplanes
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Förderung der Jugendarbeit

## 10. Anstellung freier Mitarbeiter als Trainer auf Honorarbasis.

Über die Sitzungen ist ein vom dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in (oder stellvertretenden Schriftführer/in) zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

### **§ 9 a Persönliche Voraussetzung, Aufgaben, Rechte und Zweck des/r Sportdirektors/in**

1. Der/die Sportdirektor/in muß mindestens folgende persönliche Voraussetzung für eine fachlich kompetente Ausführung seiner Arbeit erfüllen:
  - a) mindestens den 2. DAN-Grad in der Budoart Karate innehaben
  - b) mindestens im Besitz einer B-Trainer Lizenz in der Budoart Karate sein
  - c) mindestens 15 Jahre eine Budoart betreiben.
  
2. Zu den Aufgaben des/der Sportdirektors/in gehören:
  - a) Ausarbeitung der Trainingsstundenplans für den Verein
  - b) Erstellung des Trainerplanes für alle Abteilungen in Absprache mit den jeweiligen Trainern
  - c) Vorgabe von Trainingsschwerpunkten (soweit möglich für alle Abteilungen) zur Weitergabe an die Trainer (- **Weisungsbefugnis** -)
  - d) Enge Zusammenarbeit mit den Trainern aus allen Abteilungen des Vereins
  - e) Einrichtung und Leitung von Leistungsgruppen innerhalb der Abteilungen zur Förderung des Wettkampfnachwuchses (soweit dies innerhalb einer Abteilung erforderlich ist)
  - f) Repräsentation des Vereines im sportlichen Bereich nach innen und außen ( gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden)
  - g) die sportliche Führung der Jugend und damit verbunden, die Vertretung ihrer Belange im Gesamtvorstand
  - h) die Zusammenarbeit im sportlichen Bereich mit den übergeordneten Verbänden
  - i) die sportliche Leitung des Vereins und übergeordneter Einrichtungen (z.B. Landesleistungszentrum etc.)
  - j) das Herstellen von Kontakten zu Trainer (Bundestrainer etc.) für Lehrgänge
  - k) die Aufstellung von Sportlern zur Beschickung von Turnieren (hinsichtlich der Finanzierbarkeit jedoch in Absprache mit dem Gesamtvorstand)
  
3. Der/die Sportdirektor/in arbeitet in seinem Aufgabengebiet weitgehend unabhängig. Er/sie kann zur Unterstützung seiner/ihrer Arbeit oder im Falle der Abwesenheit, geeignete Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen oder mit deren Zustimmung an sie übertragen (der Gesamtvorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen).  
Von einer dauernden Übertragung sind folgende Aufgaben ausgeschlossen:

Die Aufgaben gemäß § 9a Abs. 2 Buchstaben a), c) und e) - k) der Satzung.

Des weiteren kann sie/er begründete schriftliche Anträge über Mittel zur Erfüllung ihrer/seiner Arbeit an den Gesamtvorstand stellen. Der Gesamtvorstand entscheidet über diese Anträge nur hinsichtlich ihrer Finanzierbarkeit.

Die Arbeit des/der Sportdirektors/in ist vom Gesamtvorstand im Rahmen der Satzung und der vorhandenen Mittel nach Möglichkeit zu unterstützen.

4. Bei Wahl eines/r Sportdirektors/in durch die Jahreshauptversammlung, entfällt die Wahl eines/r Jugendwartes/in und des/der Sportwartes/in für den Gesamtvorstand. Deren Aufgaben werden durch den/die Sportdirektor/in wahrgenommen.

Zweck der Funktion des/der Sportdirektors/in ist es, die sportlichen Belange des Vereines von den reinen Verwaltungsaufgaben weitestgehend zu trennen, um eine größtmögliche Effektivität im Sportbereich zu erlangen.

Dies gilt auch für die sportliche Jugendarbeit innerhalb des Vereines.

Der Gesamtvorstand ist in diesem Zusammenhang nur noch ein überwachendes Organ.

#### **§ 10 Jahreshauptversammlung der Mitglieder**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.  
Sie hat das Recht gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie wird durch den Vorstand 10 Tage vor ihrer Einberufung, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder (insbesondere des/der 1. Vorsitzenden, des/der Sportdirektors/in und des/der Kassenwartes/in)
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. die Wahl eines neuen Vorstandes in jedem zweiten Jahr
5. die Wahl der Kassenprüfer in jedem dritten Jahr
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, die der Einladung zur Versammlung beizufügen ist.

4. Über die Jahreshauptversammlung, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den/die Schriftführer/in (oder stellvertretende/n Schriftführer/in) ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist durch den/die 1. Vorsitzenden und den/die Schriftführer/in (oder stellvertretenden Schriftführer/in) zu unterzeichnen.

5. Die Jahreshauptversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden und wenn diese/r verhindert ist, von seinem/r Vertreter/in geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig.  
Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

### **§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise**

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht oder sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung ist statthaft.

Eine Abberufung der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes kann durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat oder das gewählte Mitglied den Verein verläßt.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder den Gesamtvorstand jederzeit schriftlich einberufen werden.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag muß schriftlich begründet werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die Jahreshauptversammlung.

### **§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins**

1. Der/die 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er/sie repräsentiert den Verein nach außen und innen (bezüglich der Repräsentationspflicht siehe auch § 9a der Satzung).  
Er/sie ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.



2. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes arbeiten selbstständig in ihrem Sachgebiet, unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
3. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsgemäß verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.  
Kann jemand seine Funktion nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktionen und Rechte. Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist so hat er dafür Sorge zu tragen, daß er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird solange er sein Amt nicht ausüben kann.
4. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden vom/n dem/der 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom/n dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in abgezeichnet.  
Der/die Kassenwart/in ist außerdem für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.
5. Der/Die Schriftführer/in erledigt die laufende Routinekorrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. In der Vorstandssitzung und in den Versammlungen führt er/sie die Protokolle. Er/Sie arbeitet für die Mitgliederversammlungen die vorliegenden Tätigkeitsberichte aus.  
Der/die stellvertretende Schriftführer/in nimmt bei Vertretung des/der Schriftführers/-in die gleichen Aufgaben wahr, die diesem/r gemäß der Satzung obliegen.
6. Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.  
Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenen Standpunkt beizufügen ist, muß eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.
7. Im übrigen ist der Gesamtvorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrenordnung Jugendordnung) zu ergänzen.  
Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen.  
Soweit sie gegen die Satzung verstoßen sind sie unwirksam.  
Außerdem ist der Gesamtvorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen.

Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor,

den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz erläutern. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor ihn nicht zu entlasten.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung, muß spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Sie muß den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 10.02.2007 mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.